

Abwägungstabelle (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

für die

vom 16.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020

erfolgte frühzeitige Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des

Bebauungsplans III-7,
Dalheim - Rödgen - Rödgener Straße

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
1	Stadt Wegberg, Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser mit Schreiben vom 19.06.2020	Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen der zukünftigen Baugrundstücke soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Lediglich das Niederschlagswasser der befestigten öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze) soll der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.	Im Zuge des Planverfahrens wurde eine gutachterliche Untersuchung zur Regenwasserversickerung erstellt, die auf eine Versickerung von Niederschlagswasser in der genannten Form abzielt. Die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit der Böden wurde gutachterlich geprüft und bestätigt.	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Die Detailplanung und Genehmigung der Versickerungsanlagen ist Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis bzgl. der Regenwasserversickerung aufgenommen.	
2	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 19.06.2020	Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Vorhabensgebiet zwei gem. § 3 DSchG NRW eingetragene Baudenkmäler befinden, Rödgener Str. 17 und 19, deren Umgebungsschutz bei der Planung zu berücksichtigen ist. Veränderungen und Bauvorhaben in der Nähe der Baudenkmäler sind daher gem. § 9 DSchG NRW mit der Denkmalpflege abzustimmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Baudenkmäler werden in der Planzeichnung dargestellt.	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.
3	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb mit Schreiben vom 26.06.2020	Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu	Der Anregung wird gefolgt; dementsprechend wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die Lage in der genannten Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse aufgenommen.	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Wegberg, Gemarkung Arsbeck: 2 / T Ergänzend zu dieser Aussage erfolgen verschiedene Hinweise zur DIN 4149:2005, die 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) und die DIN 4149.		
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 24.06.2020	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Dalheim 1“ und „Arsbeck 5“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier	Der Anregung wird gefolgt; dementsprechend wird in den Bebauungsplan ein Hinweis bzgl. der bergbaulichen Verhältnisse aufgenommen. Die RAG Aktiengesellschaft wurde im Rahmen der	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.

22.09.2021

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Soweit eine entsprechende	Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB gezielt in das Bebauungsplanverfahren eingebunden; eine Stellungnahme seitens der RAG Aktiengesellschaft erfolgte bislang nicht. Die RAG Aktiengesellschaft wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privat-rechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.		
5	RWE Power Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 30.06.2020	Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L49O2, in einem Teil des Plangebietes, wie in der	Die vorgebrachten Hinweise werden beachtet und in die Planung eingearbeitet. Demnach wird die Lage des Bereichs mit	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.

22.09.2021

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode T 'Geotechnik' DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18	humosen Bodenmaterial im Bebauungsplan gekennzeichnet und ein entsprechender Hinweis zu den Baugrundverhältnissen aufgenommen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
7	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 03.07.2020	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung des möglichen Bombenblindgängers und der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf	Der Anregung wird gefolgt; Die Überprüfung auf das Vorhandensein möglicher Kampfmittel wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Zusätzlich wurde der Verdachtspunkt 97 überprüft. Kampfmittel wurden nicht geborgen.	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.	Ein Hinweis bzgl. zukünftiger Erdarbeiten und eventueller Kampfmittelfunde wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
8	Kreis Heinsberg: Federführung mit Schreiben vom 10.07.2020	Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.		Kenntnisnahme
		Straßenbaulasträger für die Kreisstraßen: Aus Sicht des Straßenbaulasträgers der Kreisstraße (K) 23 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes III-07, Dalheim-Rödgen, Rödgener Straße in der vorliegenden Fassung keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch darum gebeten, folgende Hinweise zu beachten: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Stichweg, welcher in die 'Rödgener Straße' Kreisstraße (K) 23 einmündet. Für eine abschließende Beurteilung des Einmündungsbereiches reichen die	Der Anregung wird gefolgt; die Ausbau- und Detailplanung wurde durch die Stadt Wegberg beauftragt. Entsprechend wurde die Ausgestaltung des Einmündungsbereichs in die Kreisstraße 23 mit dem Kreis Heinsberg im weiteren Verlauf des Verfahrens abgestimmt. Hierzu werden vertiefte Unterlagen vorgelegt.	Der Rat beschließt der Anregung, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		vorgelegten Unterlagen nicht aus. Die Ausbau- und Detailplanung ist mit dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Straßenbaulastträger für Kreisstraßen) abzustimmen.		
		Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis aufgenommen wird: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ,Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu erfolgen`. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet eine gewerbliche Anlage befindet. Im Grenzbereich der avisierten Fläche zu der gewerblichen Anlage ist daher eventuell mit relevanten Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Geruch im Sinne des	Der Anregung wird gefolgt; dementsprechend wird in den Bebauungsplan ein Hinweis bzgl. Klima-, Kühl und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerke aufgenommen. Der Anregung, die Genehmigungs-bzw. Emissionslage der vorhandenen gewerblichen Bebauung zu überprüfen wird gefolgt: Die beschriebene gewerbliche Anlage wurde bis zuletzt als Lagerhalle genutzt. Da die Firma ihren Standort in der Straße „Hessenfeld“ kürzlich aufgab, zieht auch die Lagernutzung an den neuen Firmensitz um. Aufgrund der aktuellen Genehmigungslage besteht kein Anspruch auf emittierende	Der Rat beschließt den Anregungen, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Diese gewerbliche Anlage ist unter Punkt 2 „städtebauliche Situation“ nicht erwähnt. Bei den weiteren Planungen sind daher die von dieser Anlage ausgehenden Immissionen immissionsschutzrechtlich zu beurteilen. Nach Auskunft der Bauaufsicht der Stadt Wegberg sollen von dieser Anlage zukünftig jedoch keine relevanten Immissionen ausgehen. Es wird darum gebeten, dies zu überprüfen.	Nutzungen, wie sie zuletzt ausgeübt wurde. Künftig beabsichtigte Nutzungen müssen in einem Baugenehmigungsverfahren (u.a. auf ihre Verträglichkeit mit umliegenden Nutzungen) geprüft werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um den Sachverhalt ergänzt.	
		Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung der Vorgärten werden begrüßt. Eine ähnliche Festsetzung für die Gärten wäre wünschenswert. Hierbei sollte der Fokus auf der Verwendung heimischer Arten liegen. Dies gilt auch für die geplante Durchgrünung des	Der Anregung bzgl. der Gestaltung privater Gärten wird gefolgt. Der Bebauungsplan trifft Regelungen zur Begrünung und Gestaltung der nicht überbaubaren und nicht versiegelten Grundstücksbereiche und definiert die Qualität der zu pflanzenden Gehölze in Relation zur Grundstücksgröße. Der Anregung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1) durchzuführen wurde gefolgt. Die ASP 1 kommt zu dem	Der Rat beschließt den Anregungen, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Wohngebietes, welche nach Möglichkeit durch entsprechend klar definierte textliche Festsetzungen geregelt werden sollte. Eine Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage einer Artenschutzprüfung (ASP) mindestens der Stufe I erfolgen. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind zwar nicht bekannt, dennoch gilt es in jedem Fall die typischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren, dazu gehören u. a. eine Bauzeitenregelung, insektenfreundliches (Baustellen-) Licht sowie die Vermeidung von Tierfallen während der Rohbauphase.	Ergebnis, dass durch weiterführende Kartierungen (ASP 2) in Abstimmung mit der UNB des Kreises Heinsberg der Brutvogelbestand im Plangebiet und seiner näheren Umgebung erfasst werden soll, um detaillierte Aussagen über das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermöglichen. Die daraufhin durchgeführte ASP2 kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet durch (mindestens) ein Staren-Brutpaar besiedelt wird. Durch die Anbringung von Höhlenbrüter-Nistkästen für Stare kann der Konflikt gelöst werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist nachzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in der ASP 1 und ASP 2 dargestellten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Hinweise zu Fristen und Artenschutzmaßnahmen zur	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	
		Untere Wasserbehörde: Auf § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16 Juli 2016 wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Da eine entsprechende Aussage bzw. Konzeption in den Unterlagen fehlt, werden Bedenken erhoben. Sofern ein Verbleib des Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken erfolgen soll, ist zu beachten, dass die Abstände von Versickerungsanlagen zum	Den Anregungen wird gefolgt; Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Baugrundübersichtsgutachten (Geotechnisches Büro Norbert Müller, Wolfram Müller und Partner – Stand 04.11.2020) die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit geprüft. Die Erkenntnisse werden ebenso wie die einzuhaltenden Abstände zu Gebäuden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die weitere Entwässerungskonzeption wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die weiteren Hinweise zum Einbau von Baustoffen bzw. zur Geothermie werden in den	Der Rat beschließt den Anregungen, wie dargestellt, zu folgen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		nächsten unterkellerten Gebäude ohne wasserdichte Ausbildung mind. 6 m und zur Grundstücksgrenze > 2,0 m betragen müssen. Dies ist bei kleinparzelligen Grundstücken oftmals nicht möglich. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat	Bebauungsplan aufgenommen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Erdwärme abgerufen werden.		
9.	Kreisverwaltung Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen - Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 16.06.2020	Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich : a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Aus dieser wird umfangreich zitiert.	Die brandschutztechnischen Anforderungen werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Änderungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht.	Kenntnisnahme.
10	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen	Der Anregung wird gefolgt; dementsprechend wird	Der Rat beschließt der Anregung, wie

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
	Rheinland mit Schreiben vom 15.07.2020	sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränkderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0. Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden, Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die	in den Bebauungsplan ein Hinweis bzgl. der denkmalrechtlichen Meldepflicht gem. §§ 15, 16 DSchG NRW aufgenommen.	dargestellt, zu folgen.

22.09.2021

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
11	Schwalmverband, mit Schreiben vom 16.06.2020	Keine Bedenken.		Kenntnisnahme.
12	New Netz GmbH, mit Schreiben vom 26.06.2020	Keine Bedenken.		Kenntnisnahme.
13	Erftverband, mit Schreiben vom 30.06.2020	Keine Bedenken.		Kenntnisnahme.
14	EBV GmbH mit Schreiben vom 23.06.2020	Keine Bedenken.		Kenntnisnahme.